



ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

STATUTEN

Amateur Schwimmverein Linz (ASV)

gültig ab 22. Jänner 2022

Version Beschlussvorlage für Hauptversammlung 2027

Mag. Paul Richer
Siedlerstr. 13, 4040 Linz
T: 0664/88648913 | E: asv-linz@gmx.at
www.asvlinz.at
ZRV-Zahl: 122765352

Bankverbindung:
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
IBAN: AT36 3400 0000 0112 1425
BIC: RZOOAT2L



Amateurschwimmverein Linz

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
§ (1) NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH.....	2
§ (2) ZWECK DES VEREINS	2
§ (3) MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS.....	2
2. MITGLIEDSCHAFTEN.....	3
§ (4) ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ (5) ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ (6) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ (7) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
3. VEREINSORGANE.....	5
§ (8) VEREINSORGANE	5
§ (9) MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ (10) AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ (11) VORSTAND	7
§ (12) AUFGABEN DES VORSTANDES.....	9
§ (13) BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER.....	11
§ (14) SPORTAUSSCHUSS	12
§ (15) RECHNUNGSPRÜFER, ABSCHLUSSPRÜFER.....	12
§ (16) SCHIEDSGERICHT	14
4. AUFLÖSUNG DES VEREINES	15
§ (17) AUFLÖSUNG DES VEREINES.....	15
5. BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT	16
6. VERBOT DES DOPINGS.....	16
7. DATENSCHUTZ.....	17



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versicher.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

1. Allgemeine Bestimmungen

§ (1) Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Amateur Schwimmverein Linz (ASV Linz)
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Linz. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ)
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ (2) Zweck des Vereins

Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabeordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch Förderung des Sports in umfassender Art.

§ (3) Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Ausübung, Pflege und Förderung des Schwimmsports
 - b) Allgemeine körperliche Ertüchtigung
 - c) Durchführung von Wettkämpfen
 - d) Erteilung von Unterricht, vereinsinterne Aus- und Fortbildung
- (2) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
 - e) Beiträge der Mitglieder
 - f) Geld und Sachspenden
 - g) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - h) Veranstaltungen
 - i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder)



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

2. Mitgliedschaften

§ (4) Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ (5) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ (6) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligem Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

Wichtige Gründe sind insbesondere:

grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins;
Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge, trotz schriftlicher Mahnung;

- (4) Vor dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ (7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Dopingbestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) verpflichtet.

3. Vereinsorgane

§ (8) Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Sportausschuss
 - d) Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer
 - e) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b – f beträgt fünf Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ (9) Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Zehntel der Mitglieder (§ 4 Abs 2 VerG)



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§5 21 Abs 5 VerG)
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktion eines Obmannes, dessen Stellvertreter, Finanzreferenten, Schriftführer und Schwimmwart ist Volljährigkeit erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei statutgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 4 gefasst werden. Wahlvorschläge für die Vereinsorgane können auch unmittelbar bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

§ (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Einnahmen- und Ausgaberechnung samt Vermögensübersicht, gegeben falls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 18 Abs. 6; § 5 Abs. 5 VerG);
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;

§ (11) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1. Obmann und seinem Stellvertreter;
 - 2. Schriftführer;
 - 3. Finanzreferent;
 - 4. Schwimmwart;



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

b) Den Mitgliedern mit beratender Stimme

1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten
(Rechtsangelegenheiten, Marketing, Veranstaltungen, Presse
und Öffentlichkeitsangelegenheiten).
2. Beiräte

Die gleichzeitige Ausübung mehrere Funktionen ist zulässig.

- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliedsversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder unbestimmte längere Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versicher.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

§ (12) Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statuarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere obliegt es ihm,
- Über Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - Über die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge Abgaben und Gebühren festzulegen;
 - Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - Das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

- f) Das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - g) Innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - h) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§20 VerG);
 - i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
 - j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahme- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§21 Abs. 4VerG);
 - k) erforderliche Meldungen an Behörden (Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- (4) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Anagelegenheiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

§ (13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Der Obmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er ist auch berechtigt, an Sitzungen des Sportausschusses oder Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Vorstandsmitglied zu entsenden.
- (3) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, obliegt gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied, die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Referenten und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obengenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ (14) Sportausschuss

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus
 - a) dem Schwimmwart;
 - b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
 - c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogene Beratern.
- (3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter; sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ (15) Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inselfeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG);
 - e) im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesem mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11) mit der Maßgabe, dass eine Kooptation eines von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.

§ (16) Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

4. Auflösung des Vereines

§ (17) Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ASKÖ-Bezirksverband oder ASKÖ-Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ-Bezirksvorstand oder ASKÖ-Landesverband zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 VerG)



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

5. Bekenntnis zur Integrität im Sport

§ (18) Bekenntnis zur Integrität im Sport

Der ASV Linz und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports.

Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

Unsportliches Verhalten (und dazu gehört auch diskriminierendes Verhalten) kann auch entsprechend sanktioniert werden.

6. Verbot des Dopings

§ (19) Verbot des Dopings

(1) Der ASV Linz bekennt sich zu einem dopingfreien Sport. Der ASV Linz und alle Mitglieder, einschließlich aller Funktionäre, Mitarbeiter sowie der „Sportler“, „Betreuungspersonen“ sowie „Sonstigen Personen“ (jeweils zu verstehen wie im Anti-Doping Bundesgesetz 2021 – „ADBG 2021“; alle zusammen die „nachgeordneten Personen“) sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics und der Regelungen des ADBG 2021 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Auf die Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) wird verwiesen, diese gelten für den ASV Linz und alle Mitglieder und nachgeordneten Personen.



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

- (2) Der ASV Linz, alle Mitglieder und nachgeordneten Personen sind insbesondere verpflichtet,
- (i) sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden;
 - (ii) allen Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) und der unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken; und
 - (iii) World Aquatics sowie die NADA Austria bei allen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.
- (3) Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen können (ergänzend zu sämtlichen sonstigen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene) auch durch Vereinsausschluss geahndet werden.
- (4) Der ASV Linz, alle Organe und alle nachgeordneten Personen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der NADA Austria sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen von World Aquatics zuständig sind.

7. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG idgF) bzw. der



Amateurschwimmverein Linz

ober^ö
österreichische
versich.at

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich 

jeweiligen gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Landesverband zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung und Buchhaltung sowie Zustellung von Informationsmaterial aller Art.